

Begründung

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28
"Gemüsegasse / Florinsmarkt / Mehlstraße / An der Liebfrauenkirche" - Änderung
Nr. 2 -

Um eine Angleichung an die bestehenden Gebäude zu erzielen, sieht der am 27. 05. 1977 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 28 eine Herabzonung der beiden Häuser Gemüsegasse 8 und 10 um ein Geschöß vor. Weil durch diese Herabzonung die Proportionen der Fassaden verloren gehen, soll darauf verzichtet und zur Erhaltung der ursprünglichen Form der Bebauungsplan geändert werden. Hierdurch ergeben sich auch hinsichtlich der Belichtung keine so gravierenden Probleme. Außerdem entfällt im Etzegäßchen der in die kleine Platzfläche hineinragende Vorbau. Die Festsetzung für das Aufstellen von Tischen und Stühlen wird um diese Teilfläche erweitert. Eine weitere Änderung erstreckt sich auf die Dachausbildung des Giebels an der kleinen Platzfläche am Etzegäßchen, der anstelle des Walmdaches ein Satteldach erhält.

Durch diese Maßnahme entstehen der Stadt Koblenz keine Kosten.

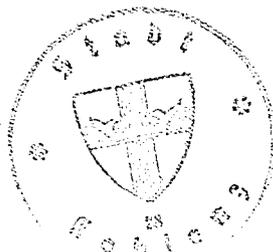
Koblenz, 25. Februar 1985

Stadtverwaltung Koblenz

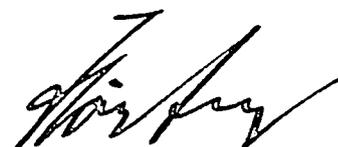


Oberbürgermeister

Ausgefertigt:
Koblenz, 17.02.1993



Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister